Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Theilen der Staatsverwaltungslehre, in Ansehung Menschen, allen Parthenen, allen Bolkern gehole

Moralitat und Religiositat, in seiner Mitte beginfti-alle Menschen, Sohe und Niedrige ic. ju guten, gen, folglich die dazu nothigen Schulen und Rirchen bescheidenen, barmherzigen, großmuthigen, edeln und schüßen, und ihnen hinreichenden Unterhalt zukommen glücklichen Menschen mache. laffen muffe : doch mit ber unverletlichen Borfichts- ferung, die ich in Borfchlag bringe, und, ber große regel, daß die Lehrer nicht von der Willführ der königliche Weg zur Frenheit, der niemand gereut. Gewalthaber abhängig werden, als Creaturen berfelben reden oder schweigen mussen, und so der Volks-unterricht zum Wertzeug der jedesmaligen Politik außarte, denn in solchem Falle wurde Wahrheit und Weisheit bald aus dem Staate entweichen, und ihn allen verderblichen Folgen der Falschheit in Thorheit (Bleichsetzung der gerichtlichen Vorladungsge-

Zwischen ber Gesellschaft des innern, und jener bes auffern Zweckes, oder mit unfern Alten zu reben, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande und bestimmten Rechte und aus zarter Schonung der fein und gastgerichtlichen Vorladungen im Diffrit Willifau gefconittenen Grengen bas befite Bernehmen ; aber farter feyn, als in bem übrigen Ranton Lugern; tein Theil foll im Gebiete des andern herrschen wol= len, und der Einfing des erstern in den letten foll die Einformigkeit eines wohleingerichteten Rechtsgans durchaus gewaltlos und unsichtbar fenn. Wenn so ges, dieser Berschiedenheit vollig entgen sepen; ber Rame Gottes einmal geheiligt wird: dann Nach Anhörung seines Justizministers wird der Staat Gottes beginnen : dann wird die Frenheit, der Friede, die Wohlfahrt entstehen, 1. Von dem Tage der gegenwärtigen Schlusnahme welche jedem reinen Herzen einzig und allein genügen an zu rechnen, sollen die Gebühren der gerichtlichen

Mir kommt es so vor, schreibt der biedere Bandsbecker Botte mit seiner naiven Trenferzigkeit, daß die außern Einrichtungen es allein wohl Es giebt Republiken, und doch nicht gar thaten. find dort Migvergnügte. Also am Menschen liegt es. Dem ift nichts gut, und nichts recht; der will immer etwas anderes und etwas neues, will immer bauen und beffern; ift immer nicht reich, nicht machtig, nicht geehrt genug; und der macht gute Einrichtungen schlecht, und schlechte gut, (je nachdem er einen so oder anders beschaffenen Sinn mitbringt). Der Mensch muß also gebessert werden; und, wurde ich rathen, nicht von auffen das Werk in der Uhr recht gehe, sondern man bessert welcher zu wissen verlangt, ob alle Scripturen, Ursdas Werk in der Uhr, daß der Zeiger recht gehen theile, Instruktionen, Empfangscheine von Prozeduren, konn e. Eben so mochte ich auch ben dem Men- und namentlich die Begister und Protokolle auf Stens schen nicht bloß am Zeiger gedreht, sondern das In- velpapier geschrieben werden sollen, um als Beweise wendige gebessert haben, damit auf dem Zisserblatt gelten zu können; sich alles von selbst mache. Ich mochte überhaupt Erwägend, daß zufolge des Gesetzes vom 19. Weineine Besserung, dadurch nicht einem Menschen gegen monat nothwendig sene, daß alle Prozeduren, Proto-den andern, einer Parthen gegen die andere, einem tolle und Urtheile auf Stempelvapier geschrieben wer-Bolte gegen das andere, sondern dadurch allen den, damit denselben Glauben bengemessen werden

der innern Berhaltniffen des Staates, vorauszusetzen. fen wurde; furz eine Befferung, welche die Bofen Hieraus folgt unwidersprechlich, daß der Staat gut, die Uebelgesinnten wohlgesinnt, die Thorichten um seiner eigenen Eristenz willen, die Aufklarung, weise, die Treulosen treu ic. und so, ohne Ausnahme Und das ist die Bef-

Bollgiehungedirektorium. Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

bubren im Diftritt Willifau mit jenen bes Rantons Luzern.)

Das Bollziehungebirektorium auf ben ihm einge-Unite herriche aus gegenseitiger Achtung der genau kommenen Bericht, daß die Gebuhren der gerichtlichen

Erwagend, daß die tonstitutionemakige Einheit, und

Nach Anhörung feines Juftigminifters

beschließt, was folgt:

und gaftgerichtlichen Borlabungen im Diftritt Billifau, benen bes übrigen Ranton Lugern gleichgefest fenn.

2. Dem Buftigminifter ift die Bollgiehung bes gegemwärtigen Beichluffes aufgetragen, welcher in bas Lagblatt der gefetlichen Beschluffe eingerückt werden soll.

Lugern, ben 9. Jenner 1799.

Prafident Oberlin. Der General Sefretar Mouffon.

Beschluß vom 10ten Jenner 1799.

(Stemplung der gerichtlichen Scripturen.)

Das Bollgiebungebirektorium nach Anhorung bes Dreht man bod nicht am Zeiger, bag Begehrens des Rantonsgerichteschreibere von Bern,

ten zu geben ;

Erwagend, daß eine große Berantworlichkeit auf Den Schreiber eines Berichtes fallen wurde, wenn er fich fur eine Schrift, Die bem Anschein nach von ge- und Konftang, fo wie alle andern Die nicht anerkannt ringer Bichtigfeit ift, die aber in der Folge, als Beweis angeführt, wichtig werden tonnte, nicht des Stempelpapiers bedienen murde;

Auf den Bericht feines Finanzministers

beschließt:

1. Die Urtheile, Inftruktionen (von Prozessen) Aus. guge aus Regiftern, Protofollen, und andere Scriptu ven der Gerichte follen auf Stempelpapier geschrieben fenn, um in Rechten Glaubwurdigfeit zu haben.

2. Die von daber in burgerlichen und veinlichen Rechtsfällen entstehenden Kosten sollen auf das Verzeich: nif der Roften getragen werden, welche der unterliegenden Parthen auffallen, und der Staat foll felbige nur in denjenigen peinlichen Fallen zu ertragen haben, 53. Freymuthige Gedanken über die neueffen Ermo der Berurtheilte ganglich ohne Bermogen ift.

Der gegenwartige Beschluß foll gedruckt, und bem Kinangminifter Die Bollgiebung beffelben aufgetragen

werben.

Lugern , ben 10. Jenner 1799.

Prafibent Oberlin. Der General-Gefretar Mouffon.

Beschluß vom 11ten Jenner 1799. (Ernennung des Burger Weber 3um Chef der 54. Des Burgers Sybolt alter von Bern, rechts ersten Salbbrigade des helvetischen Bulfstrup, pencorps.)

Das Bollgiehungebireforium , nachdem ihm ber Batriotism , bas Berbienft und die Renntniffe des Burger Weber, gemefenen Brigadiers in hollandifchen Dien.

ften , befannt geworden ,

be fch ließt, was folgt: r. Der Burger Weber foll jum Chef ber ersten Salbbrigade der helvetischen Gulfstruppen im Dienste Der frankischen Republik ernannt fenn.

2. Diefer Borrang feiner Ernennung fichert ihm auch

ben erften Rang ju.

3. Dem Rriegsminister ift aufgetragen, Diefen Befchluß feines Ortes befannt ju machen.

Lugern, den 11. Jenner 1799.

Prafident, Dberlin. Der General-Gefretar, Mouffon.

Beschluß vom 17ten Jenner 1799. (Abschaffung der Boten von Lugern nach Golo: thurn, Basel und Constanz.)

Das Boltgiehungebireftorium, um den Dienft ber Posten in Selvetien in gute Ordnung gu bringen, und

konne, und da es verlanget biefe Beifung allen Gerich-ber Regie bas ihr burch bas Gefet bengelegte aus. Schließliche Vorrecht zu fichern,

r. Die Boten von Luzern nach Golothurn, Bafel find, follen abgeschaft fenn.

2. Die, welche dem gegenwartigen Berbote guwiber handeln murden, follen mit der Strafe belegt merden,

die durch ein Gefet wird bestimmt werden.

3. Dem Finangminifter ift Die Bollgiehung bes gegenwartigen Befchluffes aufgetragen, welcher in bas Tagblatt der Gefege eingerückt merden foll.

Lugern, Den 17. Jenner 1799.

Praficent & I anre. General. Gefretar Mouffon.

Rleine Schriften.

eignisse unsers lieben Paterlandes. Miederae. schrieben am 22. Berbstmonat 1798, von Joh. Rud. Steinmuller, Pfarrer der evangelisch, reformirten Gemeinde Revengen im Kantone der Linth. 8. Blarus, bey freuler. & 16.

Betrifft ben am 18. Geptember gefchebenen Einmarfch der Franken in den Kanton Glarus, die erfolgte Entwaffnung und Ruckgabe der abgenom=

menen Waffen.

liche Zuflucht an die belvetische Besetztebung gegen den Burger Stuber, Diffrittsstatthalter in Bern, betreffend deffen Migbrauch der Bewalt und daraus entftandener Derlegung feiner des Blagers und in ihm der ganzen Mehrheit des helvetischen Volkes zustehenden staatsburgerlichen Rechte und seiner Privatehre. 4. 1799.

5. Recours au Corps législatif de la République helvétique par le Citoyen Sybold l'ainé de Berne, contre le Citoyen Stuber, Préset du District de Berne, ponr cause d'abus de pouvoir et par la violation occasionnée des droits de citoyen du demandeur et de la majorité du peuple helvétique comme aussi de son honneur privé. 4. P. s.

Die Klage beruht darauf, daß der Unterstatthalter Stuber fich geweigert hat, den Burger Sybold als währhaften Burgen für den bedingt losgelassenen B. Pluf angunehmen. Man wird aus der einseitigen Darfiellung ber Sache uur fo viel inne, dag ber 3. Cybold fich fur einen verfolgten Patriot halt, während der Regierungsstatthalter Tscharner sowohl als das Dire torium das Benehmen des Diftrittsflatthalters Stuber beloben.